Kriminologische und sanktionen-
rechtliche Forschungen

Band 13

Tatverleugnung und Strafrestaussetzung

Ein Beitrag zur Praxis der Kriminalprognose

Von

Hauke Brettel

Duncker & Humblot · Berlin

HAUKE BRETTEL

Tatverleugnung und Strafrestaussetzung

Kriminologische und sanktionenrechtliche Forschungen

Begründet als „Kriminologische Forschungen“ von Prof. Dr. Hellmuth Mayer

Band 13

Tatverleugnung und Strafrestaussetzung

Ein Beitrag zur Praxis der Kriminalprognose

Von

Hauke Brettel

Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat
diese Arbeit im Jahre 2006 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2007 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0933-078X
ISBN 978-3-428-12320-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ♾

Internet: http://www.duncker-humblot.de

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Frühjahr 2006 vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Dissertation angenommen. Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Dr. Michael Bock, der die Arbeit angeregt und mit viel Verständnis, Geduld und Ermutigung begleitet hat. Für wertvolle Hinweise sowie die Erstellung des Zweitgutachtens schulde ich Herrn Prof. Dr. Alexander Böhm großen Dank, den ich ihm wegen seines tragischen Unfalltods leider nicht mehr aussprechen konnte.

Wichtige Anregungen verdanke ich auch Herrn Richter am BGH Prof. Dr. Bertram Schmitt, dem ich ebenso herzlich danke wie meinem beruflichen und persönlichen Umfeld für die wertvolle Unterstützung. Besonders zu nennen sind hier die ehemaligen und jetzigen Kollegen am Lehrstuhl Professor Bock, vor allem Herr Prof. Dr. Hendrik Schneider, Herr Dr. Peter Münster, Frau Kerstin Kummermehr und Frau Gabi Schatz sowie meine Eltern, nicht zuletzt aber meine Ehefrau Birgitt, mit der auch die schlechten Tage der Schaffensphase noch schöne Momente waren. Schließlich danke ich der Lang-Hinrichsen-Stiftung für die großzügige finanzielle Unterstützung.

Hauke Brettel

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 13

Kapitel 1

Bestimmung und Eingrenzung des Problems der Tatverleugnung 22

A. Anknüpfung an Kriminalprognosen 22

B. Beschränkung auf den Zusammenhang mit Kriminalprognosen 25

C. Das Untersuchungsprogramm für das Leugnungsproblem 27

Kapitel 2

Das Problem der Tatverleugnung in der Erfahrungswissenschaft 29

A. Methodische Vorgaben zum Umgang mit der Tatverleugnung 29

I. Ausgangspunkt 29

II. Statistische Prognosen 30

III. Intuitive Prognosen 33

IV. Klinische Prognosen 34

V. Schlussfolgerungen aus der Methodenbetrachtung 36

B. Umgang mit der Tatverleugnung in der Prognosepraxis 37

I. HCR-20 37

1. Grundlagen zum HCR-20-Schema 37

2. Tatverleugnung und Items des HCR-20 zu seelischen Auffälligkeiten 38

3. Tatverleugnung und „Psychopathy nach Hare“ 39

4. Tatverleugnung und weitere Items des HCR-20-Schemas 43

5. Fazit zum Umgang mit dem Ableugnen beim HCR-20-Schema 45

II. SVR-20 48

III. Die Ansätze von Rasch und Nedopil 51

IV. Der Ansatz von Dittmann 56
V. Der Ansatz von Dahle 58
VI. Der Ansatz von Rehder 62
VII. Der Ansatz von Urbaniok 63
VIII. Der Ansatz von Göppinger, Bock und Maschke 66
1. Die Arbeitsweise der MIVEA 66
2. Die Vorgaben der MIVEA 67
3. Der Umgang mit dem Ableugnen bei der MIVEA 70
IX. Weitere Vorgaben für Kriminalprognosen 72
X. Tatsächlicher Umgang mit dem Ableugnen in der Gutachtenpraxis 76
C. Folgerungen aus der Prognosepraxis für das Leugnungsproblem 77
D. Folgerungen aus dem Leugnungsproblem für die Prognosepraxis 81
I. Fehlen eines prognosebestimmenden Einzelfaktors 81
II. Einschätzbarkeit menschlichen Verhaltens 83
III. Kontrolle des prognostischen Denkvorgangs 86
1. Grenzen des Erfahrungswissens 86
2. Fehlende Eignung des Syllogismus 89
3. Idealtypen als Beitrag zur logischen Kontrolle 92
IV. Feststellbarkeit des prognostisch Relevanten 99
1. Notwendigkeit der Erfassung innerer Haltungen und Vorgänge 99
2. Schwierigkeiten mit der Erfassung innerer Haltungen und Vorgänge . 102
3. Diskrepanzen von prognostischer Relevanz und Objektivierbarkeit ... 103
4. Möglichkeiten der Feststellung des prognostisch Relevanten 105
V. Erkenntnisziel strafrechtlicher Entlassungsprognosen 108
1. Die gängige Deutung der prognostischen Aufgabe 108
2. Aussagen über die Wahrscheinlichkeit künftiger Straffälligkeit 110
3. Versuch einer Vereinfachung der prognostischen Aufgabe 112
E. Allgemeine Empfehlungen für den Umgang mit Prognosekriterien 121
I. Notwendigkeit einer Individualisierung 121
II. Orientierung an methodischen Vorgaben 124
III. Anforderungen an methodische Vorgaben 131
1. Anforderungen an die Herleitung 131

2. Anforderungen an die Beurteilungsgrundlage 133
3. Anforderungen an Einzelkriterien 134
4. Anforderungen an die Integration von Einzelkriterien 138
IV. Beachtung der Grenzen methodischer Vorgaben 143
V. Wissenschaftlichkeit außerhalb methodischer Vorgaben 146
1. Anerkennung von Subjektivismen 146
2. Notwendigkeit der Kontrolle von Subjektivismen 148
3. Mittel zur Kontrolle von Subjektivismen 150
4. Erarbeiten eines Ableitungszusammenhangs 151
F. Empfehlungen für den Umgang mit der Tatverleugnung 153
I. Denklogische Betrachtungsebenen des Ableugnens 153
II. Ableugnen im Kontext der prognostischen Beurteilungsgrundlage 158
III. Differenzierung von innerer und äußerer Haltung 162
IV. Differenzierung von Können und Wollen 165
V. Ausstrahlungswirkung vorangegangener Prognosen 168
VI. Ausgewählte Ableitungszusammenhänge von Ableugnen und Prognoseergebnis 169
1. Tatverleugnung als Beurteilungshindernis 169
2. Zur kriminalprognostischen Bedeutung der Tatursachen 172
3. Zur kriminalprognostischen Bedeutung des Geständnisses 175
4. Zur kriminalprognostischen Bedeutung von Reue und Scham 179
5. Zur kriminalprognostischen Bedeutung der Realitätseinschätzung 183
6. Zur kriminalprognostischen Bedeutung einer Selbsterkenntnis 184
G. Fazit zum Problem der Tatverleugnung in der Erfahrungswissenschaft 186

Kapitel 3

Das Problem der Tatverleugnung im Recht 192

A. Tatverleugnung als gesetzlicher Prognoseumstand 192
B. Tatverleugnung und Rechtskraft 197
I. Relevanz der Rechtskraft für das Leugnungsproblem 197
II. Meinungen zur Rechtskraftwirkung 200
1. Materiellrechtliche Rechtskrafttheorie 200

2. Prozessuale Gestaltungstheorie 201
3. Ansicht von Volckart 201
4. Ansichten von Zazcyk, Bock und Schneider 205
5. Prozessrechtliche Rechtskrafttheorie 205
6. Position der Rechtsprechung 206
III. Rechtskraft und Interessen 207
IV. Wirklichkeitsannäherungen im Strafprozess 209
1. Grenzen des Könnens bei Wirklichkeitsannäherungen 209
2. Grenzen des Wollens bei Wirklichkeitsannäherungen 211
3. Disponibilität von Wahrheit im Prozess 213
V. Neubewertung getroffener Entscheidungen 215
1. Wille des Gesetzgebers zur Neubewertung 215
2. Neubewertung wegen Veränderungen der Wirklichkeit 216
3. Neubewertung wegen Veränderungen in der Beurteilung der Wirklichkeit 218
4. Verändertes Beurteilungsinteresse als Notwendigkeit der Wahrheitssuche 221
5. § 454 StPO als Ausdruck veränderten Beurteilungsinteresses 222
6. Sachverständigenbestellung und Beurteilungsinteresse 223
7. Verändertes Beurteilungsinteresse bei Entlassungsprognosen 226
8. Einschränkungen der Bindungswirkung bei Persönlichkeitsbeurteilungen 227
9. Voraussetzungen einer Neubewertung 228
VI. Das Problem der Rechtskraft aus erkenntnistheoretischer Sicht 229
1. Erkenntnisinteresse als Wahrheitsbedingung 229
2. Wahrheitsvorstellungen in der Interdisziplinarität 232
3. Intensität des Erkenntnisinteresses als Wahrheitsbedingung 235
C. Tatverleugnung und Zweifelssatz 237
I. Relevanz des Zweifelssatzes für das Leugnungsproblem 237
II. Ansichten zur Geltung des Zweifelssatzes 238
III. Gesetz als Maßstab für die Anwendung des Zweifelssatzes 239
IV. Wertungen im Geltungsbereich des Zweifelssatzes 240

V. Wahrscheinlichkeitsurteile im Geltungsbereich des Zweifelssatzes 243
VI. Parallelen von Konstruktion und Rekonstruktion der Wirklichkeit 245
VII. Beurteilungsgrundlage, Prognoseergebnis und Prognoseentscheidung ... 247
VIII. Zweifelssatz und Unschuldsvermutung 249
D. Tatverleugnung und Grundrechte 250
E. Tatverleugnung und Individualisierungsgrundsatz 253
F. Tatverleugnung und Strafzwecke 255
I. Tatverleugnung und positive Spezialprävention 255
II. Tatverleugnung und negative Spezialprävention 258
1. Zusammenhänge von Sicherheit und Tatverleugnung 258
2. Anhaltspunkte für eine Betonung der Sicherheit 260
3. Folgen einer Betonung der Sicherheit 264
G. Tatverleugnung und Selbstbelastungsfreiheit 268
I. Relevanz der Selbstbelastungsfreiheit für das Leugnungsproblem 268
II. Grundlagen zur Selbstbelastungsfreiheit 269
III. Nähere Bestimmung der Selbstbelastungsfreiheit 271
1. Notwendigkeit einer näheren Bestimmung 271
2. Nähere Bestimmung von Selbstbelastung und Selbstbezichtigung 272
3. Selbstbelastungsfreiheit und Unschuldsvermutung 275
4. Selbstbelastungsfreiheit als „gutes Recht“ 277
5. Prognostische Wertigkeit legitimer Selbstbegünstigung 279
IV. Fazit zu Tatverleugnung und Selbstbelastungsfreiheit 291
H. Fazit zum Problem der Tatverleugnung im Recht 291

Zusammenfassung und Ausblick 297

Literaturverzeichnis 300

Personen- und Sachverzeichnis 320

Einleitung

Die Voraussetzungen einer vorzeitigen Entlassung aus dem Strafvollzug sind in den §§ 57, 57a StGB geregelt.[1] Dabei macht § 57 Abs. 1 S. 1 StGB die Aussetzung des letzten Drittels einer zeitigen Freiheitsstrafe von einer entsprechenden Verbüßungszeit (Nr. 1), der Einwilligung des Verurteilten (Nr. 3) und der Frage abhängig, ob die Strafrestaussetzung „unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann" (Nr. 2). Über diese Bedingungen hinaus müssen gem. § 57 Abs. 2 StGB besondere Umstände vorliegen, wenn der Verurteilte schon nach der Hälfte der Haftzeit vorzeitig entlassen werden darf bzw. soll. § 57a StGB schließlich regelt die Strafrestaussetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe. Er sieht als Besonderheit gegenüber den Fällen der vorzeitigen Entlassung bei zeitiger Freiheitsstrafe vor, dass eine besondere Schwere der Schuld die weitere Vollstreckung nicht gebieten darf, wenn lebenslange Haft ausgesetzt werden soll.

Insbesondere die – bei Strafrestaussetzung stets beachtliche[2] – „Klausel von der Verantwortbarkeit"[3] des § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB macht plausibel, dass dem Verurteilten und seinem Verhalten besondere Beachtung gelten muss, da ihm eine Freilassung Handlungsmöglichkeiten gibt, mit denen ohne jede Fantasie Sicherheitsrisiken verbunden werden können. Zum Verhalten des Verurteilten gehört auch sein Umgang mit der verübten Tat (bzw. den Taten), wobei in der Praxis die Tatverleugnung von großer Bedeutung ist, fällt es vielen Tätern doch schwer, ihre Straftaten zu bekennen[4]. Für Sexualdelikte beispielsweise gehen Schätzungen davon aus, dass lediglich ein Drittel der deshalb Inhaftierten zu ihren Taten stünden, während die übrigen nur Teilaspekte zugäben, vieles beschönigten oder die Tat ganz leugneten.[5] Insbesondere die wesentlichen motivationalen Komponenten der Tat würden – vor allem bei Kapitaldelikten – oft

---

[1] Die Darstellung beschränkt sich auf das allgemeine Strafrecht, § 88 JGG bleibt daher außer Betracht.

[2] Die §§ 57 Abs. 2 und 57a StGB verweisen auf § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB.

[3] So die Formulierung in Tröndle/Fischer, § 57 Rn. 13.

[4] Rehder, ZfStrVo 1999, 153, 154.

[5] Schmitt, BewHi 1996, 3, 10.

verleugnet oder uminterpretiert[6], was sowohl durch demonstrative Hinweise auf die Nicht-Täterschaft als auch durch Verschlossenheit geschehe[7].

Solchen Verhaltensweisen wird bei Entscheidungen über die vorzeitige Haftentlassung besonderes Gewicht beigemessen[8], ohne dass Klarheit darüber besteht, wie mit einer Tatverleugnung umzugehen ist. So geht eine wesentliche Erwartung von Außenstehenden und Experten dahin, dass bei der Straftätertherapie die Tat bearbeitet wird[9], was insbesondere bei Verleugnung unmöglich sei[10], die zudem eine verlässliche Beurteilung vereiteln könne[11].

Aus vollzugshistorischer Perspektive überraschen solche Auffassungen nicht, war der Strafvollzug doch stark von religiösen Vorstellungen geprägt[12], die Verbrechen als Sünde und den Weg zu einem Neuanfang über Bedauern, Bereuen oder Sühne definierten. „Moralische Verbesserung“ der Gefangenen[13] unter der alleinigen geistigen Führung der Kirche bildete lange Zeit das Kernstück des Vollzugs und zwang dem Delinquenten schon deshalb eine Auseinandersetzung mit seinen Taten auf[14], weil für den Beginn ein „psychologisches Verhör“ empfohlen wurde, das unter anderem die „Motive und Reizungen zur Beschlie-

---

[6] Hinrichs, ZfStrVo 1993, 159, 161; Rehder, ZfStrVo 1999, 153, 154.

[7] Hinrichs, ZfStrVo 1993, 159, 159 ff.

[8] Siehe dazu Kröber 1995, S. 72 (ders., R & P 1993, 140, 141).

[9] Schüler-Springorum et al., MschKrim 1996, 147, 154; Boetticher 2004, S. 18 f.

[10] So OLG Koblenz – 2 Ws 416/02 v. 27.5.2002, S. 2; OLG Koblenz – 2 Ws 632/02 v. 11.9.2002, S. 2 ff.; siehe dazu auch die Untersuchung von Nedopil, Forensia 1986, 167 ff.; Kröber 1995, S. 63 ff.

[11] Vgl. OLG Koblenz – 2 Ws 234/02 v. 19.3.2002, S. 2 ff. Vergleichbares findet sich in einer Entscheidung des OLG Frankfurt (NStZ-RR 1999, 346 f.). Im Verfahren hatte der psychiatrische Sachverständige ausgeführt, dass auf der seelischen Landkarte des Probanden beim Leugnen in einem wesentlichen Areal ein weißer Fleck bleibe. Er schaffe Unsicherheit und stehe deshalb von psychiatrischer Seite der Feststellung entgegen, dass eine Gefahr im Sinne der Entlassungsprognose fehle. Entsprechend heißt es in der Entscheidung, dass durch die Verwehrung jeglicher Einsicht in die tatzeitrelevanten Motive der Einschätzung des Rückfallrisikos die Grundlage entzogen sei (vgl. OLG Frankfurt, NStZ-RR 1999, 346, 347).

[12] Vgl. Laubenthal 1998, S. 31, 35 ff.; Kaiser/Schöch 2002, S. 18, 23. Schon die Idee der modernen Freiheitsstrafe ist auf religiöse Impulse zurückzuführen (Schmidt 1995, S. 187). Zum Verhältnis von Kirche und Strafvollzug schrieb der Göttinger Pastor Haenell in seinem 1866 erschienen Buch „System der Gefängnißkunde“ (zitiert bei Böhm, ZfStrVO 1995, 3, 3) sogar: „In dem Zuchthause muß nicht nur eine Kirche, nein, das Zuchthaus selber soll ein Gotteshaus sein.“

[13] Zum diesem Begriff siehe Krebs 1961, S. 75 f.

[14] Vgl. dazu Böhm, ZfStrVO 1995, 3, 5 f. Er weist auch darauf hin, dass die Persönlichkeitserforschung die Domäne des Seelsorgers war.

ßung der gesetzeswidrigen Tat“ sowie die „Gedanken und Empfindungen der Seele vor, bei und nach der That“ zum Gegenstand hatte[15].

Auch heute noch existiert die Vorstellung, der Übeltäter gehöre „auf die harte Kirchenbank“[16] und gleichzeitig hindert das Schwinden des theologischen Einflusses nicht an der Fortwirkung tradierter Denkmuster, etwa wenn eine „Geständnisarbeit“ zum notwendigen Bestandteil einer erfolgreichen Therapie erklärt wird[17]. Dabei steht die Vorstellung vom Tateingeständnis als Voraussetzung für Einsicht und Besserung durchaus im Einklang mit allgemein menschlichen Erfahrungen, wonach ein Eingeständnis beispielsweise zur Befreiung von Gewissenslasten oder zu Besänftigung und verständnisvoller Zuwendung beitragen kann.[18]

Auch gilt es als selbstverständlichste Aufgabe des Vollzugs, eine Schuldverarbeitung zu ermöglichen[19], was für die Entlassungsentscheidung umso größere Bedeutung hat, als sie nicht auf jeden Gesichtspunkt Bezug nehmen kann, der vor der Verurteilung für ein positives Verbuchen des Tateingeständnisses spricht[20] – beispielsweise weil nach Rechtskraft des Urteils keine Beweisaufnahme zur Tatbegehung mehr durchgeführt wird, auf die sich eine Aussage des Täters positiv auswirken könnte, etwa indem sie dem Opfer eine (möglicherweise traumatische) Befragung als Zeugen erspart[21]. Andererseits kommen auch nach Verurteilung noch Haltungsänderungen, Umkehr- oder Wiedergutmachungsbestrebungen als Gründe für ein Tateingeständnis in Betracht[22], das positiv zu berücksichtigen ist.

Dies alles beantwortet allerdings nicht die nach wie vor aktuelle Frage, ob das Tateingeständnis Voraussetzung für eine „moralische Besserung“ oder ir-

---

[15] Krebs 1961, S. 76.

[16] Davon berichtet Böhm, ZfStrVO 1995, 3, 4.

[17] Siehe zu solchen Forderungen Kröber 1995, S. 69.

[18] Dazu Kröber 1995, S. 69.

[19] Vgl. dazu Böhm, ZfStrVO 1995, 3, 7.

[20] Hier ist eine positive Berücksichtigung im weitesten Sinne gemeint, nicht (allein) die rechtsdogmatisch zulässige. Es geht also um die grundsätzliche Möglichkeit, das Tateingeständnis als positives Anzeichen zu deuten, weshalb beispielsweise dahinstehen kann, ob das Geständnis als Strafzumessungserwägung möglicherweise unzulässig ist, weil es anderenfalls durch Versagen einer Gratifikationsmöglichkeit zur Benachteiligung von schweigenden oder leugnenden Beschuldigten kommt.

[21] Siehe zur positiven Berücksichtigung eines Geständnisses im Erkenntnisverfahren BGHSt 43, 195, 210; Enßlin 2003, S. 260 m. w. N.; Böhm, ZfStrVO 1995, 3, 7; Kröber 1995, S. 69.

[22] Siehe zu letzterem auch § 57 Abs. 5 StGB.